

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 31. März

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen	17	Kirche auf dem Bildschirm	42
Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen	26	Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Marl	42
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland	30	Vorläufige Satzung der Ev. Stadtgemeinde Marl	43
13. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	30	Blockstunden für Religionsunterricht	46
Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970	31	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	46
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	37	Kurzlehrgänge der MBK	46
Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	39	Evangelische Kirchbautagung in Darmstadt 1969	47
Änderung der Vergütung der kirchlichen Lehrlinge auf Grund des Tarifvertrages über die Lehrlingsvergütungen vom 28. Januar 1970	40	Studientagung der Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher	47
Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten	40	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eving und Lukas-Dortmund	47
Änderung der Ferienordnung für das Jahr 1970	41	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Crange	48
Neuordnung des Schulwesens	41	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (14.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	48
Bestimmungsverfahren bei der Teilung von Grundschulen	41	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	48
Verkehrssicherheit auf Friedhöfen der Kirchengemeinden	42	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen	48
„Aktion gegen den Unfall '70“ im Land Nordrhein-Westfalen	42	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster	48
		Urkunde über die Aufhebung einer Pastorinnenstelle	49
		Persönliche und andere Nachrichten	49
		Neuerschienen Bücher und Schriften	52
		Lichtbildarbeit	54

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung - KBO) Vom 10. Dezember 1969

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.
- (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:
 - a) die Taufe,
 - b) die Konfirmation,
 - c) die Trauung,
 - d) die Bestattung,

e) die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche.

- (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch gilt als Beweis, daß die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 2

Verzeichnisse

- (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte (bzw. Übertritte zu anderen christ-

lichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften) zu führen.

- (2) Außerdem können noch geführt werden:
 - a) Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
 - b) Familienbuch.
- (3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen des Abschnitts II sinngemäß.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Kirchenbuchführer

- (1) Kirchenbücher und Verzeichnisse werden in den Kirchengemeinden vom Kirchenbuchführer geführt.
- (2) Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung (Art. 20 (3) KO) ist
 - a) der Vorsitzende des Presbyteriums oder
 - b) das Gemeindeamt unter Aufsicht des Presbyteriums.

Als Kirchenbuchführer gilt nicht eine vom zuständigen Kirchenbuchführer mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

- (3) Die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (Kirchenbuchamt) übertragen werden. Die Kirchenbücher und Verzeichnisse der einzelnen Kirchengemeinden sind getrennt zu führen.

§ 4

Eintragungen in die Kirchenbücher

- (1) Taufen, Konfirmationen, Trauungen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind (Art. 176 (2), 197 u. 200 (3) KO).
- (2) Bestattungen sind in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, welcher das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. (Art. 214 KO).
- (3) Die Eintragungen sind jahrgangsweise fortlaufend zu nummerieren.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Die Kirchengemeinden, bei denen die Amtshandlungen mit Nummer eingetragen worden sind, melden zur Eintragung ohne Nummer
 - a) Taufen und Konfirmationen an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes der Eltern, bei unehelichen Kindern an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes der Mutter,
 - b) Trauungen an die künftige Kirchengemeinde der Eheleute,
 - c) Aufnahmen an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes, sofern die Amtshandlungen an einem anderen Ort vorgenommen worden sind.

- (2) Austritte, Übertritte und Wiederaufnahmen sind an die Kirchengemeinde zu melden, in deren Kirchenbuch die Taufe eingetragen ist. Sie sind beim Taufeintrag zu vermerken*).
- (3) Aufnahmen und Wiederaufnahmen sind der Kirchensteuerstelle mitzuteilen.

§ 6

Anlage der Kirchenbücher

- (1) Für jede Art von Amtshandlungen ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß § 15 ff. zu führen.
- (2) Die Kirchenbücher, die in Loseblattform geführt werden, sind zu binden, sobald ein Jahrgang abgeschlossen und ein angemessener Umfang erreicht ist.
- (3) Jedes Kirchenbuch enthält ein am Schluß eingebundenes alphabetisches Namensverzeichnis, das auf dem laufenden zu halten ist.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragungen

- (1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Das gilt auch für die Bearbeitung der Mitteilungen gemäß § 5.
- (2) Ist eine Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der Bestätigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat, notfalls auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden, alsbald nachzuholen. Die Unterlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch anzugeben.

§ 8

Unterlagen für die Eintragungen

- (1) Ist der Pfarrer, der die Amtshandlung vollzogen hat, nicht selbst Kirchenbuchführer, so muß er die Amtshandlung an den Kirchenbuchführer für die spätere Eintragung in das Kirchenbuch schriftlich melden.
- (2) Die Meldung erfolgt auf den für die Anmeldung der Amtshandlung vorgeschriebenen Vordruck. Vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellte Bescheinigungen sind beizuheften.
- (3) Der Pfarrer, der die Amtshandlung vollzieht, ist für die Vollständigkeit und die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben verantwortlich.
- (4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer Kirchengemeinden über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

- (1) Handschriftliche Eintragungen sind mit Urkundentinte oder dokumentenechten Minen, maschinenschriftliche Eintragungen sind mit dokumentenechten, schwarzen Farbbändern vorzunehmen.
- (2) Soweit die Eintragungen sich auf standesamtliche oder sonstige öffentliche Urkunden grün-

*) Siehe KABI. 1960 S. 64.

den, dürfen die aus den Vorlagen zu übernehmenden Angaben nicht verändert werden, Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben.

- (3) Es soll die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, zu einer Religionsgesellschaft oder zu einer sonstigen religiösen Vereinigung eingetragen werden.
- (4) Am Schluß jeden Jahrganges hat der Kirchenbuchführer die vollzählige Eintragung der ihm mitgeteilten Amtshandlungen zu bescheinigen.

§ 10

Änderungen und Berichtigungen

- (1) Änderungen und Berichtigungen sind nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
 - b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
 - c) Eintragungen nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens usw.,
 - d) Richtigstellung der Kirchengliedschaft (Austritt, Wiederaufnahme).
- (2) Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text lesbar bleibt. Die Angaben dürfen weder ausradiert noch überklebt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden; nachträgliche Zusätze — auch zwischen den Zeilen — sind unstatthaft.
- (3) Auf Streichungen, die noch während der Eintragung zur Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler erforderlich sind, ist unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte hinzuweisen.
- (4) Bei Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen und bei Eintragung nachträglicher vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens usw. ist unter „Bemerkung“ ein Änderungsvermerk anzubringen, den der Kirchenbuchführer unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben hat. Die den Berichtigungen zugrunde liegenden Urkunden sind anzugeben. Das Namensverzeichnis (§ 6 (3)) ist entsprechend fortzuführen.
- (5) Hat der Kirchenbuchführer ein Blatt überschlagen oder muß er eine irrtümlich begonnene Eintragung abbrechen, so hat er die Seite (Seiten) bzw. die Eintragung zu durchstreichen und den Sachverhalt zu vermerken.

§ 11

Aufbewahrung der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken sorgfältig und sicher aufzubewahren.
- (2) Bei längeren Vakanzen bestimmt das Presbyterium, an welchem Ort die Kirchenbücher zu verwahren sind.
- (3) Im übrigen dürfen Kirchenbücher nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf

Anordnung bzw. mit Zustimmung des Landeskirchenamts von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Hierbei sind Vorkehrungen gegen Verlust zu treffen.

- (4) Das Ausleihen außer Haus ist untersagt.
- (5) Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes geführt worden sind, können dem Landeskirchlichen Archiv zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 12

Sicherung der Kirchenbücher

Die durch die Sicherungsverfilmung geschaffenen Kopien der Kirchenbücher werden im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt.

§ 13

Instandsetzung von Kirchenbüchern

- (1) Schadhafte Kirchenbücher müssen instand gesetzt werden. Das Landeskirchliche Archiv ist vor Einleitung der Instandsetzung zu unterrichten.
- (2) Schäden, die sich auf Einband und Heftung beschränken, kann in der Regel ein zuverlässiger Buchbinder beheben.
Papierschäden (Zerstörung durch Schädlinge, Wasser, Tintenfraß, häufige Benutzung usw.) können nur durch einen fachmännisch ausgebildeten Restaurator beseitigt werden.

§ 14

Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher

- (1) Für die Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher gilt die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung)*).
- (2) Beschädigte Kirchenbücher sind von der Benutzung ausgeschlossen.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 15

Angaben für das Taufbuch

In das Taufbuch sind einzutragen (Art. 176 (2) KO):

- a) Familiennamen und Vornamen des Täuflings (Rufname unterstreichen), ggf. Änderung des Familiennamens,
- b) Familien- bzw. Geburtsname, Rufname, Beruf, Wohnung, Religionszugehörigkeit von Vater und Mutter, bei unehelichen Kindern auch Angabe des Personenstandes der Mutter,
- c) Datum und Ort der Geburt, Standesamt und Nummer des Geburtseintrages,
- d) Datum, Ort, Raum (Kirche, Wohnung) der Taufe, Name des Pfarrers, der die Taufe vollzogen hat, bei Nottaufen Name des Taufenden,

*) z. Z. vom 14. 9. 1967 (KABl. S. 132).

- e) Familien- und Rufname, Wohnort der Paten (Taufzeugen, mit Angabe der Konfession)
- f) Bemerkungen u. a.:
 1. Erwachsenentaufe,
 2. Dimissoriale,
 3. Vermerke über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1 a),
 4. Änderung der Kirchengliedschaft (§ 5 Abs. 2),
 5. Vermerke über die amtliche Mitteilung einer Namensänderung.

§ 16

Nottaufen

Bei Nottaufen sind die Namen der Taufenden und des bestätigenden Pfarrers einzutragen.

§ 17

Adoption

- (1) Bei einer Adoption vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern auf ausdrücklichen Wunsch der Adoptiveltern unterbleiben.
- (2) Sollen bei einer Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täufelings nicht bekannt werden, so ist auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

§ 18

Angaben für das Konfirmationsbuch

- (1) In das Konfirmationsbuch sind einzutragen (Art. 198 KO):
 - a) Familien- und Rufname des Konfirmierten,
 - b) Datum und Ort der Geburt und der Taufe des Konfirmierten,
 - c) Datum der Konfirmation sowie Konfirmationsanspruch und Konfirmator,
 - d) Angaben über die Eltern (Stief- oder Adoptiveltern):
 1. Familien- und Rufnamen, bei Frauen auch Geburtsname, Beruf,
 2. Religionszugehörigkeit,
 3. Wohnung.
 - e) Bemerkungen u. a.:
 1. Erwachsenenkommunion,
 2. Dimissoriale,
 3. Vermerk über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1 a).
- (2) Bei Eintragung adoptierter Kinder ist der Sperrvermerk gemäß § 17 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 19

Angaben für das Traubuch

- (1) In das Traubuch sind einzutragen (Art. 200 KO):
 - a) Familienname gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname unterstreichen, Beruf, Geburtsdatum und -ort, Taufdatum und -ort, Per-

sonenstand vor der Eheschließung, Religionszugehörigkeit, Wohnung von Ehemann und Ehefrau,

- b) Familien- bzw. Geburtsname, Rufname, Beruf, Personenstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort der Eltern,
 - c) Datum und Ort der Eheschließung, Standesamt und Nummer des Eintrags über die Eheschließung,
 - d) Datum sowie Ort (und Raum) der Trauung, Trautext, Name des Pfarrers der die Trauung vollzogen hat,
 - e) Bemerkungen u. a.:
 1. Dimissoriale,
 2. Vermerk über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1 b).
- (2) In das Namensverzeichnis ist unter dem betreffenden Anfangsbuchstaben auch der Geburtsname der Ehefrau einzutragen.

§ 20

Angaben über das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen (Art. 214 KO):

- a) Familien- und Geburtsname, Rufname, Beruf, Personenstand, Religionszugehörigkeit, Wohnung, Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum sowie (in Klammern) Alter nach Jahren, Sterbeort des Bestatteten, Standesamt und Nummer der Eintragung des Sterbefalles,
- b) Familien-, Geburts- und Rufname, Beruf, Personenstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort des Ehegatten, bei Minderjährigen des Vaters bzw. der Mutter,
- c) Datum und Ort der kirchlichen Bestattungsfeier, Friedhof bzw. Krematorium, Art der Bestattung, Text, Name des Pfarrers, der die Bestattung vollzogen hat,
- d) Bemerkungen u. a.:

Urnenbeisetzung mit nochmaliger kirchlicher Mitwirkung (§ 21).

§ 21

Eintragung in besonderen Fällen

Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:

- a) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier oder bei der Urnenbeisetzung mit, so ist nur das Ereignis, bei dem die Kirche mitgewirkt hat, einzutragen,
- b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und bei der Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wird, aufgenommen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter Bemerkungen mit Angabe des amtierenden Pfarrers eingetragen.

§ 22

Angaben für das Verzeichnis der Aufnahme und Wiederaufnahme in das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis sind einzutragen (Art. 14—16 KO).

- a) Familien- und Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen), Beruf, Personenstand, Wohnung, Angaben zur Person des Ehegatten, bei Religionsunmündigen Angaben zur Person von Vater bzw. Mutter des Aufgenommenen,
- b) Datum und Ort der Geburt und der Taufe,
- c) Datum, Beschluß des Presbyteriums sowie Zeugen und Ort der Aufnahme,
- d) Angaben über einen Austritt (Amtsgericht, Geschäftszeichen, Datum),
- e) Bemerkungen u. a.:
Vermerk über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1 c u. Abs. 2).

§ 23

Angaben über das Verzeichnis der Austritte

- (1) In das Verzeichnis der Austritte sind einzutragen:
 - a) Familien- und Geburtsname, Vornamen (Rufnamen unterstreichen), Beruf, Personenstand, Wohnung, Angaben zur Person des Ehegatten, bei Religionsunmündigen Angaben zur Person von Vater bzw. Mutter des Ausgetretenen.
 - b) Datum und Ort der Geburt und der Taufe,
 - c) Angaben über den Austritt (Amtsgericht, Geschäftszeichen, Datum),
 - d) Mitteilung an die Kirchengemeinde, in der die Taufe vollzogen worden ist,
 - e) Bemerkungen u. a.:
Angabe der neuen Gemeinschaft;
bei späterem Wiedereintritt Datum, Nummer der Eintragung im Verzeichnis der Aufnahmen- und Wiederaufnahmen.
- (2) Unterlagen für die Eintragung in das Verzeichnis ist in der Regel die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

§ 24

Amtshandlungen im Ausland

- (1) Soweit Amtshandlungen im Ausland vollzogen werden und in den Kirchenbüchern einer mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbundenen Kirchengemeinde nicht registriert sind, werden sie in dem beim Außenamt der EKD geführten Kirchenbuch für Amtshandlungen im Ausland mit Nummer eingetragen.
- (2) Das Kirchliche Außenamt ist verpflichtet, der jeweiligen Wohnsitzgemeinde über diese Amtshandlungen Mitteilung zu machen. Solche Mitteilungen sind im Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde ohne Nummer einzutragen.

§ 25

Amtshandlungen im Bereich der Militärseelsorge

Die Militärseelsorger sind verpflichtet, über Amtshandlungen in ihrem Personalseelsorgebereich der Gemeinde Mitteilung zu machen, zu der dieser Seelsorgebereich gehört. Solche Mitteilungen sind im Kirchenbuch dieser Kirchengemeinde mit Nummer einzutragen.

IV. Bescheinigungen und Abschriften aus den Kirchenbüchern

§ 26

Bescheinigungen

- (1) Über Eintragungen in Kirchenbüchern werden Bescheinigungen ausgestellt.
Auf Grund von Zweitschriften dürfen Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.
- (2) Bescheinigungen geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen, nach denen sie gefertigt sind.
- (3) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in den Bescheinigungen der Name anzugeben, der bei der Eintragung verwendet wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.
- (4) In jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie auf Grund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach einer Zweitschrift oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

§ 27

Abschriften

- (1) Von Kirchenbucheintragungen können Abschriften gefertigt werden. Über den Text ist das Wort „Abschrift“ zu setzen, darunter die Fundstelle.
- (2) Abschriften sind vollständige wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen.
- (3) Anstelle von Abschriften können Ablichtungen hergestellt werden.

§ 28

Ausstellung und Beglaubigung

- (1) Bescheinigungen sowie Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer mit Amtsbezeichnung zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.
- (2) Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ und darunter die Angabe der Fundstelle (vgl. § 27 Abs. 1). Die Beglaubigungsformel lautet: „Abschrift beglaubigt“.
- (3) Bei beglaubigten Ablichtungen lautet die Formel: „Es wird beglaubigt, daß die vorstehende (umstehende) Ablichtung mit der Eintragung im ...buch der Ev ... Kirchengemeinde ... Jahrgang ..., Seite ..., übereinstimmt“.
- (4) Wegen der Beweiskraft, die Bescheinigungen, Abschriften und Ablichtungen zukommt, ist auf ihre Ausstellung und Beglaubigung die gleiche Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

§ 29

Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen und Abschriften

- (1) Unmittelbar nach Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch ist den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, gegebenenfalls dem gesetzlichen Vertreter auf Antrag eine Bescheinigung gebührenfrei auszuhändigen.
- (2) Bescheinigungen und Abschriften werden nur erteilt
 - a) an Personen, auf die sich die Eintragung bezieht,
 - b) an Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen,
 - c) an Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Diesen Personen und Behörden kann auch Einsichtnahme in das Kirchenbuch gestattet werden.
- (3) Ist ein Sperrvermerk (§ 17 Abs. 2) angebracht, so darf von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung oder Abschrift nur erteilt werden
 - a) der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sofern sie mündig ist, andernfalls ihrem gesetzlichen Vertreter oder Vormund,
 - b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Das gilt sinngemäß für eine Einsichtnahme. Die Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 30

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden mündlich oder schriftlich an die nach § 29 Berechtigten erteilt. Sie sind auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen zu beschränken. Schriftliche Auskünfte werden nicht in beglaubigter Form gegeben.

§ 31

Unzureichende Angaben in Anträgen

Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften und Auskünften ist nicht zu entsprechen, wenn die Anträge so unzureichende Angaben enthalten, daß die Ermittlungen einen nicht zumutbaren Arbeitsaufwand erfordern. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 32

Gebühren

Die Gebühren für Bescheinigungen, Abschriften und Auskünfte richten sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien*).

§ 33

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

- (1) Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes (PStG) am 1.1.1876 (Preuß. Personenstandsgesetz v. 1.10.1874) geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister.
- (2) Bescheinigungen daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeprotokolle. Auf ihre Ausfertigung ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Treten beim Entziffern schwer lesbarer Texte Zweifel auf, kann die Hilfe des Landeskirchlichen Archivs eingeholt werden.
- (3) Das gilt auch für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlaß vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die Amtshandlung (Taufe und Bestattung) erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 34

Vordrucke für die Kirchenbücher

Die als Anlage beigefügten Vordrucke sind verbindlich.

§ 35

Kirchenbücher der bisherigen Form

Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Kirchenbücher können zunächst noch fortgeführt werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.4.1970 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt werden alle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bisher ergangenen Vorschriften über die Kirchenbuchführung aufgehoben.

Bielefeld, den 12. Januar 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez. Dr. Wolf
Az.: 37841 II / A 11—05

*) z. Z. Ordnung für die Benutzung des Archivs der EKvW und für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern vom 14.9.1967 (KABl. S. 132).

Die in § 34 genannten Vordrucke können von den Firmen Robert Bechtauf (Bielefeld, Siechenmarschstraße 45) und W. Bertelsmann Verlag (Bielefeld, Gütersloher Straße 21) bezogen werden.

Konfirmierte(r)

Familienname:
 Vorname(n):
 (Rufname unterstreichen)
 Geboren am: in:
 Getauft am: in:
 Tag, Ort und Raum
 der Konfirmation:
 Konfirmationsspruch:
 Konfirmator:

Vater (Adoptivvater)

Familienname:
 Rufname:
 Beruf:
 Religionszugehörigkeit:
 Wohnort, Str., Nr.:

Mutter (Adoptivmutter)

Familienname und
 Geburtsname:
 Rufname:
 Beruf:
 Religionszugehörigkeit:
 Wohnort, Str., Nr.:

Bemerkungen: [u. a. Erwachsenenkonfirmation, Dimissoriale, Vermerke über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1a), ggf. Wohnort des Konfirmierten]

.....

.....

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung
L. S. (Ort und Datum) (Unterschrift)

Täufling

Familienname:
 Vorname(n):
 (Rufname unterstreichen)
 Geboren am: in:
 Geburteintrag beim
 Standesamt: Nr.:
Vater

Familienname:
 Rufname:
 Beruf: Religionszugehörigkeit:
 Wohnort, Str., Nr.:

Mutter

Familien- und
 Geburtsname:
 Rufname:
 Beruf: Religionszugehörigkeit:
 Wohnung:
 Sofern ein anderer:
 Personenstand
 (nur bei unehelichem Kind)

Tag der Taufe:

Ort und Raum:

Name des Pfarrers:
 (bei Nottaufen Name des
 Taufenden und des
 bestätig. Pfarrers)

Paten

Familien- und Rufname Wohnort

Taufzeuge

Familien- und Rufname Wohnort Konfession

Bemerkungen: [u. a. Erwachsenentaufe, Dimissoriale, Vermerke über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1a), Änderung der Kirchengliedschaft (§ 5 Abs. 2), Vermerke über die amtliche Mitteilung einer Namensänderung, ggf. Sperrvermerk]

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung
L. S. (Ort und Datum) (Unterschrift)

Bestattungsbuch Jahrgang 19 Lfd. Nr. Seite

Bestattete(r)

Familien- und
Geburtsname:
Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort, Str., Nr.:
Geburtsdatum und -ort:
Sterbedatum
(in Klammern) Alter n Jahre
Sterbeort d. Bestatteten:
Sterbeeintrag beim
Standesamt: Nr.

Ehegatte (bei Minderjährigen Angaben über den
Vater bzw. die Mutter)

Familiennamen:
(ggf. Geburtsname)
Rufname:
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort, Str., Nr.:
Datum u. Ort der kirch-
lichen Bestattungsfeier:
Friedhof bzw.
Krematorium:
Art der Bestattung:
Text:
Name des Pfarrers,
der die Bestattung
vollzogen hat:

Bemerkungen: [u. a. Urnenbeisetzung mit nochmaliger kirchlicher Mitwir-
kung (§ 21)]

Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Eintragung

L. S. (Ort und Datum)
(Unterschrift)

Traubuch
der

Jahrgang 19 Lfd. Nr. Seite

Ehemann **Ehefrau**

Familiennamen:
(ggf. Geburtsname)
Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
Beruf:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Taufdatum:
Taufort:
Personenstand
vor Eheschließung:
Religionszugehörigkeit:
Wohnung:

Vater des Ehemannes **Mutter des Ehemannes**

Familiennamen:
(ggf. Geburtsname)
Rufname:
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort:

Vater der Ehefrau **Mutter der Ehefrau**

Familiennamen:
(ggf. Geburtsname)
Rufname:
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort:

Tag und Ort
der Eheschließung:
Heiratseintrag
beim Standesamt: Nr.
Tag Trauung, Trautext:
Ort und Raum:
Name des Pfarrers:

Bemerkungen: [u. a. Dimissoriale, Vermerke über Vollzug der Mitteilun-
gen (§ 5 Abs. 1 b)]

Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Eintragung

L. S. (Ort und Datum)
(Unterschrift)

Verzeichnis der Aufnahmen und

Wiederaufnahmen Jahrgang 19 Lfd. Nr. Seite

Aufgenommene(r)

Familien- und
Geburtsname:
Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
Beruf:
Personenstand:
Wohnort, Str., Nr.:
Geburtsdatum und -ort:
Datum und
Ort der Taufe:

Ehegatte, bei Religionsmündigen hier Angaben
über den Vater bzw. die Mutter des/der Auf-
genommenen

Familienname:
(ggf. Geburtsname)
Rufname:
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort, Str., Nr.:

Datum u. Ort der Aufn.
oder Wiederaufnahme:
Beschluß d. Presbyter.
Datum und Ort:
Zeugen:
Angaben über
einen Austritt:
(Amtsgericht, Geschäftszeichen, Datum)

Bemerkungen: [u. a. Vermerke über Vollzug der Mitteilungen (§ 5 Abs. 1 c
und Abs. 2)]

Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Eintragung

L. S.
(Ort und Datum)
(Unterschrift)

Verzeichnis der Austritte

Jahrgang 19 Lfd. Nr. Seite

Ausgetretene(r)

Familien- und
Geburtsname:
Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
Beruf:
Personenstand:
Wohnort, Str., Nr.:
Geburtsdatum und -ort:
Datum und
Ort der Taufe:

Ehegatte, bei Religionsmündigen hier Angaben
über den Vater bzw. die Mutter des/der Ausge-
tretenen

Familienname:
(ggf. Geburtsname)
Rufname:
Beruf:
Personenstand:
Religionszugehörigkeit:
Wohnort, Str., Nr.:

Datum des Austritts:
Amtsgericht:
Geschäftszeichen:
Mittelteil an die
Kirchengemeinde, in der
die Taufe vollzogen ist:

Bemerkungen: (u. a. Angabe der neuen Gemeinschaft; bei späterem Wie-
dereintritt Datum, Nummer der Eintragung im Aufnahme- und Wieder-
aufnahmeverzeichnis)

Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Eintragung

L. S.
(Ort und Datum)
(Unterschrift)

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Landeskirchenamt
Az.: 3136/C 9—08a Vereinb.

Bielefeld, den 28. 1. 1970

Nachstehend geben wir die neue Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./24. und 29. Dezember 1969 bekannt. Diese Vereinbarung ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 48), vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines

§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im Folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirchen zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im Folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, daß die

Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen (Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtstag, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;
2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;
3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1

- a) zu Gymnasien und berufsbildenden Schulen
nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollen-
dung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungs-
gruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in
der jeweils geltenden Fassung unter Zugrunde-
legung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschla-
ges nach Tarifklasse III, Stufe 3 und der Orts-
klasse S;

- b) an Realschulen und Sonderschulen
nach der Besoldungsgruppe A 12, nach Vollen-
dung des 37. Lebensjahres nach der Besoldungs-
gruppe A 12 a des Landesbesoldungsgesetzes in
der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrunde-
legung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschla-

ges nach Tarifklasse II Stufe 3 und der Orts-
klasse S;

- c) an Grund- und Hauptschulen
nach der Besoldungsgruppe A 11, nach Vollen-
dung des 37. Lebensjahres nach der Besoldungs-
gruppe A 11 a des Landesbesoldungsgesetzes in
der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrunde-
legung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschla-
ges nach Tarifklasse II, Stufe 3 und der Orts-
klasse A;

2. für Theologen nach der ersten theologischen
Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2

- a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen
nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der
jeweils für die Landesbediensteten geltenden
Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse III Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- b) an Realschulen und Sonderschulen
nach der Vergütungsgruppe III BAT in der je-
weils für die Landesbediensteten geltenden Fas-
sung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- c) an Grund- und Hauptschulen
nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der
jeweils für die Landesbediensteten geltenden
Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

3. für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3

- a) an berufsbildenden Schulen
nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der
jeweils für die Landesbediensteten geltenden
Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten aus-
nahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien
erteilen;
- b) an Realschulen und Sonderschulen
nach der Vergütungsgruppe IV b BAT in der
jeweils für die Landesbediensteten geltenden
Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- c) an Grund- und Hauptschulen
nach der Vergütungsgruppe IV b BAT in der
jeweils für die Landesbediensteten geltenden
Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebens-
jahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach
Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

4. für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die
Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen,
nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungs-
sätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder ne-
benberuflichen Unterrichts.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Be-
soldung oder Vergütung nach § 9 Nr. 1 bis 3 setzt
voraus, daß die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl
der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungentschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung, einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muß getrennt für die in § 9 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres

wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABl. KM. NW. S. 405).

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzurufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

VI. Vorbildung der Katecheten

§ 21

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landes-

kirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie

- a) am 1. 7. 1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder
- b) am 1. 1. 1962 hauptamtlich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31. 12. 1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuß bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 1. 1. 1970 als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Der Kultusminister ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen entsendet der Kultusminister einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt. Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen

§ 25

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

VIII. Schlußvorschrift

§ 26

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahrs schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 28

Die Zweite Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen vom 30. Dezember 1968 (ABl. KM. NW. 1969 S. 52 und KABl. 1969 S. 25) tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Der Kultusminister des Landes-Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Dezember 1969

(LS.)

gez.: H o l t h o f f

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Düsseldorf, den 22. Dezember 1969

(LS.)

gez.: H i m m e l b a c h

gez.: P a b s t

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, den 24. Dezember 1969

(LS.)

gez.: D. T h i m m e

gez.: S c h m i d t

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche

Detmold, den 29. Dezember 1969

(LS.)

gez.: D. S m i d t

gez.: D r. v o n H a n s t e i n

gez.: B l o m e

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(KABl. 1969 Seite 177)

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 2. 1970

Az.: A 5—06

Gemäß Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und

in Berlin (West) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 177) wird bekanntgegeben, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluß vom 27./28. November 1969 die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft gesetzt hat (ABl. EKD 1970, S. 2.). Damit ist das genannte Kirchengesetz ebenfalls am 1. Februar 1970 in Kraft getreten.

13. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 2. 1970

Az.: 4525/70/B 9—16

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B

— Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

1. Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 erhält die folgende Fassung: „Dazu gehören auch die Angestellten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind.“
2. Nummer 8 Buchstabe a enthält die folgende Fassung:
„a) Die für die Beamten des Landes z. Z. geltenden Bestimmungen sind die §§ 67 bis 75 a LBG (SGV.NW. 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW vom 9. Mai 1967 (SGV.NW. 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW vom 5. Dezember 1967 (SGV.NW. 20302) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.“
3. Nummer 13 Buchstabe a Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Die Dienstzeit wirkt sich aus auf die Zahlung der Krankenbezüge (§ 37) und der Jubiläumswendung (§ 39).“
4. Der Nummer 15 a Buchstabe c Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Die in § 23 a Nr. 4 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Zeiten gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Nummer 4 Unterabsatz 1.“
5. In Nummer 15 a Buchstabe c wird nach dem Unterabsatz 1 folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
„Ein Angestellter, der während der Ableistung des Grundwehrdienstes ein Soldatenverhältnis auf Zeit eingeht, unterbricht die Bewährungszeit im Sinne des § 23 a, weil er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.“

6. In Nummer 15 a Buchstabe d wird dem bisherigen Text der folgende Satz als Satz 1 vorangestellt:

„Der Angestellte hat sich bewährt, wenn er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“

7. Nummer 18 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„Nach § 165 Abs. 4 RVO werden bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Die Unterschiedsbeträge beim Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und den höheren Stufen werden im allgemeinen mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, für verwitwete oder geschiedene Angestellte (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LBesG) sowie für ledige Angestellte, die einer anderen Person aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 LBesG) in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 LBesG erhalten, der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

8. Nummer 19 erhält die folgende Fassung:

„19. Zu § 31

- a) Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 ergänzen die Vorschriften des § 19 LBesG.
§ 31 Abs. 3 Buchstabe c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht voll beschäftigter Beamter ist.
 - b) § 31 Abs. 4 verhindert, daß Kinderzuschlag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG vom 14. April 1964 BGBl. I S. 265) im vollen Umfang für denselben Kalendermonat nebeneinander gewährt werden. Wegen der Durchführung des BKGG wird auf meine — des Finanzministers — RdErl. v. 15. 6. 1964 und 17. 7. 1964 (SMBl. NW. 85) hingewiesen.“
9. In Nummer 21 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Arbeitsstunden, die von nicht voll beschäftig-

ten Angestellten über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, die aber noch unter der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 oder der Sonderregelungen hierzu liegen, sind keine Überstunden im Sinne des § 17 Abs. 1. Solche Arbeitsstunden sind anteilmäßig — d. h. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 43 Stunden wöchentlich mit $\frac{1}{187}$ der Vergütung ohne Kinderzuschlag — zu vergüten.“

10. In Nummer 22 Buchstabe b wird der bisherige Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Erkrankt ein Angestellter bei bestehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls an einer anderen Krankheit, so beginnt mit der Erkrankung an der neuen Krankheit die Frist für die Gewährung von Krankenbezügen nicht erneut zu laufen. Unterbrechungen der Zahlungen (z. B. durch Zahlung von Mutterschaftsgeld) verlängern die Fristen nicht.“

11. In Nummer 22 wird als Buchstabe e folgendes angefügt:

„e) Zur Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c. Bei der Berechnung der Krankenbezüge ist der Divisor 90 nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Krankenbezüge bzw. Urlaubsvergütung gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw. die in den Krankenbezügen bzw. der Urlaubsvergütung im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden.“

12. In Nummer 25 wird als Buchstabe e folgendes angefügt:

„e) Zur Protokollnotiz zu § 47 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c. Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung ist der Divisor 78 nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Urlaubsvergütung bzw. Krankenbezüge gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw., die in der Urlaubsvergütung bzw. den Krankenbezügen im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden.“

13. In Nummer 28 a werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Mit Urteil vom 12. 9. 1968 — 5 AZR 240/67 — hat das Bundesarbeitsgericht folgenden Leitsatz aufgestellt: „§ 51 Abs. 1 BAT schließt den Anspruch des infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Angestellten auf Abgeltung des Urlaubs dann nicht aus, wenn der Angestellte den Urlaub vor dem Ausscheiden nicht mehr antreten konnte.“

Vorbehaltlich einer späteren anderweitigen tariflichen Regelung bestehen keine Bedenken, wenn aus dem Urteil allgemeine Folgerungen gezogen werden.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz aufgelöst, so sind noch bestehende Urlaubsansprüche unter Anwendung der Grundgedanken des § 51 Abs. 1 abzugelten.“

Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ vom 28. Januar 1970 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1970 anzuwenden und bestimmt¹⁾:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),
- b) ...
fallen.

¹⁾ Die für das kirchl. Arbeitsrecht nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

²⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal.

§ 3

...

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	4,60	Kr. I	4,95
IX b	4,90	Kr. II	5,25
IX a	5,10	Kr. III	5,70
VIII	5,30	Kr. IV	6,15
VII	5,70	Kr. V	6,55
VI a und VI b	6,10	Kr. VI	7,—
V c	6,60	Kr. VII	7,20
V a und V b	6,95	Kr. VIII	7,30
IV b	7,20	Kr. IX	7,70
IV a	7,80	Kr. X	8,15
III	8,45		
II b	8,85		
II a	9,35		
I b	10,15		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

...

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1970

(1) Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1969 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1970 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. Januar 1970 nach dem bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 8. v. H., höchstens jedoch um 8. v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Januar 1969 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969 erhöht. Pfennigbeträge und Bruchteile von Pfennigbeträgen, die sich hierbei ergeben, werden ab 50 Pf auf volle Deutsche Mark aufgerundet, sonst abgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1970 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1969 zu-

stehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, (gegebenenfalls) auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Ist die nach dem Buchstaben a oder b am 1. Januar 1970 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. ...

(2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1970 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1969 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

...

§ 8

Änderung des BAT

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969, werden in § 28 Abs. 1 Satz 2 BAT die Zahl „88“ durch die Zahl „92“ und die Zahl „92“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

§ 9

Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29 ... BAT gilt die für die unter den Geltungsbereich des BAT ... fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 ... BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden

sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet³⁾.

§ 11

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft...

Bielefeld, den 5. Februar 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4526/70/B 9—16

³⁾ Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Angestellter in den Dienst bei kirchl. Werken der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, der Inneren Mission und des Ev. Hilfswerkes, des Gustav-Adolf-Werks oder der Äußeren Mission eintritt.

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

**Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 BAT)**

Verg. Gr.	Anfangsgrund- vergütung monatlich DM	Steigerungs- betrag monatlich DM	Aufrückungs- zulagen		Höchstbetrag der Grund- vergütung monatlich DM
			I monatlich DM	II monatlich DM	
I a	1761	92	131	87	2605
I b	1570	90	117	78	2385
II a	1352	75	117	78	2074
II b	1246	68	89	58	1872
III	1179	68	89	58	1872
IV a	1050	58	89	58	1705
IV b	978	50	80	54	1446
V a	856	45	71	46	1297
V b	856	45	71	46	1265
V c	795	41	68	44	1148
VI a	748	32	63	41	1122
VI b	748	32	63	41	1039
VII	681	27	53	35	917
VIII	619	18	44	30	794
IX a	593	18	35	23	743
IX b	564	18	35	23	703
X	512	18	—	—	650

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
 (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg. Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)															
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.			
I a	II a			1761	1761	1761	1761	1761	1761	1761	1817	1892	1967	2042	2117	2192	2239
I b	II a			1570	1570	1570	1570	1580	1580	1655	1730	1805	1880	1955	2030	2105	2152
II a	II a			1352	1427	1352	1427	1502	1502	1577	1652	1727	1802	1877	1952	2027	2074
II b	II b			1246	1314	1246	1314	1382	1382	1450	1518	1586	1654	1722	1790	1858	1872
III	IV a	1179	1179	1224	1282	1224	1282	1340	1340	1398	1456	1514	1572	1630	1688	1746	1763
IV a	V b	1050	1050	1058	1103	1058	1103	1148	1148	1193	1238	1283	1328	1373	1418	1463	1488
IV b	VI b	978	978	978	978	978	978	978	978	1008	1040	1072	1104	1136	1168	1200	1232
V a/b	VI b	856	856	858	890	858	890	922	922	954	986	1018	1050	1082	1114	1146	1178
V c	VI b	795	824	856	888	856	888	920	920	952	984	1016	1048	1080	1112	1144	1176
VI a/b	VII	748	749	776	803	776	803	830	830	857	884	911	938	965	992	1019	1046
VII	VIII	681	681	690	708	690	708	726	726	744	762	780	798	816	834	852	870
VIII	IX b	619	635	653	671	653	671	689	689	707	725	743	761	779	797	815	833
IX a	X	593	593	594	612	594	612	630	630	648	666	684	696	714	732	750	768
IX b	X	564	564	571	589	571	589	607	607	625	643	661	673	691	709	727	745
X	X	512	530	548	566	548	566	584	584	602	620	638	650	662	680	698	716

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	I b	1491,—	
II a	1284,50		
II b	1183,50		

	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres monatlich in DM		
IV b	—	—	978,—
V a/b	—	—	856,—
V c	—	—	795,—
VI a / VI b	688,—	718,—	748,—
VII	626,50	654,—	681,—
VIII	569,50	594,—	619,—
IX a	545,50	569,50	593,—
IX b	519,—	541,50	564,—
X	471,—	491,50	512,—

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VIa/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
		monatlich in DM					
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	475,—	441,50	410,50	—	383,—	357,—
	A	468,50	435,—	404,—	—	376,50	350,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	522,50	485,50	451,50	—	421,50	392,50
	A	515,50	478,50	444,50	—	414,—	385,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	617,50	574,—	533,50	517,—	498,—	464,—
	A	609,—	565,50	525,—	508,50	489,50	455,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	712,50	662,50	616,—	596,50	574,50	535,50
	A	703,—	652,50	606,—	586,50	565,—	526,—

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	568,—	587,—	606,—	625,—	644,—	663,—	682,—	701,—	720,—	—	19,—
Kr. II	617,—	638,—	659,—	680,—	701,—	722,—	743,—	764,—	785,—	—	21,—
Kr. III	689,—	715,—	741,—	767,—	793,—	819,—	845,—	871,—	897,—	923,—	26,—
Kr. IV	754,—	781,—	808,—	835,—	862,—	889,—	916,—	943,—	970,—	997,—	27,—
Kr. V	819,—	847,—	875,—	903,—	931,—	959,—	987,—	1015,—	1043,—	1071,—	28,—
Kr. VI	886,—	919,—	952,—	985,—	1018,—	1051,—	1084,—	1117,—	1150,—	1183,—	33,—
Kr. VII	944,—	983,—	1022,—	1061,—	1100,—	1139,—	1178,—	1217,—	1256,—	1295,—	39,—
Kr. VIII	1020,—	1061,—	1102,—	1143,—	1184,—	1225,—	1266,—	1307,—	1348,—	1389,—	41,—
Kr. IX	1088,—	1137,—	1186,—	1235,—	1284,—	1333,—	1382,—	1431,—	1480,—	1529,—	49,—
Kr. X	1161,—	1229,—	1297,—	1365,—	1433,—	1501,—	1569,—	1637,—	1705,—	1773,—	68,—

**Ortszuschlag
für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT . . . fallenden Angestellten**

Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
I a bis II b	S	261	336	376
	A	228	294	334
III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. X	S	222	288	328
	A	209	269	309
V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	S	202	268	308
	A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Länderlohntarifvertrag Nr. 14“ vom 28. Januar 1970 für anwendbar erklärt. Infolgedessen werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wie folgt geändert:

A.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170)

1. Die Sätze der Tabellen über die Stunden- und Monatslöhne sowie über die Kinderzuschläge und Sozialzuschläge — Tabellen A und B — werden durch die Sätze der Anlagen 1 und 2 ersetzt.
2. Die Anmerkung 2 zur Tabelle B erhält folgende Fassung:
„Der Tabelle B liegen der Länderlohntarifver-

trag Nr. 14 vom 28. 1. 1970 und der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 13. 5. 1968 zugrunde.“

B.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178)

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. 1. 1970 — MBI NW. 1970 S. 312 —“

Bielefeld, den 5. Februar 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4527/70/A 7—05

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 1970

Tabelle B

(§ 5 Abs. 2)

Tabelle der Kinderzuschläge und Sozialzuschläge

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	32 Stunden 15 Minuten und mehr	21 Stunden 30 Minuten bis 32 Stunden 14 Minuten	16 Stunden bis 21 Stunden 29 Minuten	weniger als 16 Stunden
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Stunde
A. Kinderzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
B. Sozialzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	40,—	30,—	20,—	—,22
für das 2. bis 5. Kind	47,—	35,25	23,50	—,25
für das 6. und jedes weitere Kind	58,—	43,50	29,—	—,31
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	40,—	30,—	20,—	—,22
für das 2. Kind	23,50	11,75	—	—
für das 3. und jedes weitere Kind	—	—	—	—

Tabelle der Stundenlöhne nach § 5 Abs. 1 und der Monatslöhne
— bei 187 Stunden — nach § 5 Abs. 6

Lohngruppe	Orts- klasse	1 u. 2 Jahren		3 u. 4 Jahren		5 u. 6 Jahren		7 u. 8 Jahren		9 u. 10 Jahren		ab 11 Jahren	
		Stdl. Pfg.	Monatsl. DM	Stdl. Pfg.	Monatsl. DM	Stdl. Pfg.	Monatsl. DM	Stdl. Pfg.	Monatsl. DM	Stdl. Pfg.	Monatsl. DM	Stdl. Pfg.	Monatsl. DM
II	A	378	706,86	385	719,95	390	729,30	394	736,78	397	742,39	400	748,—
	S	387	723,69	395	738,65	399	746,13	404	755,48	408	762,96	411	768,57
III	A	396	740,52	404	755,48	409	764,83	414	774,18	417	779,79	421	787,27
	S	406	759,22	415	776,05	420	785,40	425	794,75	429	802,23	432	807,84
IV	A	407	761,09	416	777,92	421	787,27	426	796,62	430	804,10	434	811,58
	S	418	781,66	427	798,49	433	809,71	438	819,06	442	826,54	445	832,15
V	A	419	783,53	428	800,36	434	811,58	439	820,93	443	828,41	446	834,02
	S	430	804,10	439	820,93	445	832,15	451	853,37	455	850,85	458	856,46
VI	A	442	826,54	452	845,24	458	856,46	463	865,81	467	873,29	471	880,77
	S	454	848,98	464	867,68	470	878,90	476	890,12	480	897,60	484	905,08
VII	A	469	877,03	479	895,73	486	908,82	492	920,04	496	927,52	500	935,00
	S	482	901,34	493	921,91	499	933,13	506	946,22	510	953,70	514	961,18
VII a	A	481	899,47	492	920,04	498	931,26	505	944,35	509	951,83	513	959,31
	S	494	923,78	505	944,35	512	957,44	518	968,66	523	978,01	527	985,49
VIII	A	496	927,52	507	948,09	514	961,18	520	972,40	525	981,75	529	989,23
	S	510	953,70	521	974,27	528	987,36	535	1.000,45	540	1.009,80	544	1.017,28
IX	A	539	1.007,83	551	1.030,37	558	1.043,46	566	1.058,42	571	1.067,77	575	1.075,25
	S	554	1.035,98	567	1.060,29	574	1.073,38	582	1.088,34	587	1.097,69	592	1.107,04

Anmerkung: Der Berechnung liegt der Ländertarifvertrag NW Nr. 14 vom 28. Januar 1970 zugrunde.

Anderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt
Az.: 4528/70/B 9—16

Bielefeld, den 12. 2. 1970

B.

A.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1970 um 8 v. H. der am 31. Dezember 1969 zustehenden Vergütung.

Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

Für die Vergütung der nebenberuflichen Küster gelten ab 1. Januar 1970 die Sätze der Anlage 1.

Die Anlage 3 Abschnitt II zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. S. 108) erhält ab 1. Januar 1970 die Fassung der Anlage 2.

Anlage 1 Gültig ab 1. 1. 1970

Vergütung der nebenberuflichen Küster

nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hauptverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 10. 1962 — KABl. S. 129 —

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangsvergütung nach			
		4 Jahren	8 Jahren	12 Jahren	
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 10—14 Stunden	Grundvergütung	102,—	109,—	115,—	122,—
	Ortszuschlag	48,—	48,—	48,—	48,—
		150,—	157,—	163,—	170,—
2 15—19 Stunden	Grundvergütung	153,—	163,—	173,—	183,—
	Ortszuschlag	73,—	73,—	73,—	73,—
		226,—	236,—	246,—	256,—
3 20—24 Stunden	Grundvergütung	205,—	218,—	231,—	244,—
	Ortszuschlag	97,—	97,—	97,—	97,—
		302,—	315,—	328,—	341,—
4 25—27½ Stunden	Grundvergütung	256,—	272,—	289,—	305,—
	Ortszuschlag	121,—	121,—	121,—	121,—
		377,—	393,—	410,—	426,—

Anmerkung: Der Berechnung liegen die Grundvergütung der Verg.Gr. IX b BAT und der Ortszuschlag nach der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2, nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT vom 28. 1. 1970 zugrunde.

Anlage 2 Gültig ab 1. 1. 1970

Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Pauschalvergütungen)

Gruppe	Grund- vergütung monatlich	monatliche Vergütung nach					
		Dienstjahren					
		2	4	6	9	12	
		1. Stufe DM	2. Stufe DM	3. Stufe DM	4. Stufe DM	5. Stufe DM	6. Stufe DM
für Organistendienst							
A 1	59	62	64	66	70	71	
A 2	120	126	130	133	136	144	
A 3	159	167	172	177	185	190	
A 4	177	186	193	199	207	214	
A 5	214	224	229	234	243	249	
A 6	242	248	258	266	278	285	
für Chorleiterdienst							
B	144	148	150	157	163	166	
für Organisten- und Chorleiterdienst							
C 1	154	159	165	168	173	177	
C 2	214	224	229	234	243	249	
C 3	256	265	271	280	288	298	
C 4	273	282	294	301	310	321	
C 5	308	319	326	339	347	359	
C 6	336	345	359	368	380	393	

Diese Richtsätze gelten nur für die Kirchenmusiker, die eine „C“-Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Besitz des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit sind.

Hilfskirchenmusiker, die ein Kolloquium abgelegt haben, erhalten 85 v. H. dieser Sätze.

Hilfskirchenmusiker ohne Prüfung erhalten 66 $\frac{2}{3}$ v. H. dieser Sätze.

Kirchenmusikern und Hilfskirchenmusikern kann eine bisher gezahlte höhere Vergütung belassen werden, wenn diese die vom 1. Januar 1969 an zu zahlenden Sätze übersteigt.

Änderung der Vergütung der kirchlichen Lehrlinge auf Grund des Tarifvertrages über die Lehrlingsvergütungen vom 28. Januar 1970

Landeskirchenamt
Az.: 4529/70/B 9—16

Bielefeld, den 12. 2. 1970

im 3. Lehr-(Anlern-)jahr 275,— DM
im 4. Lehrjahr 330,— DM

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder“ vom 28. Januar 1970 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1970 anzuwenden und bestimmt¹⁾:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung . . . beträgt monatlich:

a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	138,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	179,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	228,— DM
im 4. Lehrjahr	276,— DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	165,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	215,— DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b erhält auch der Lehrling, dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

...

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 74,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 18,— DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 56,— DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

¹⁾ Die für das kirchl. Lehr-(Anlern-)Verhältnis nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten“ vom 2. Oktober 1969 (MBI. NW. 1969 S. 1920) für anwendbar erklärt. Wir bitten, den Wortlaut des Tarifvertrages der angegebenen Fundstelle zu entnehmen. Er wird in der Loseblatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt.

Die Bestimmungen des Abschnitts II der Verfügung vom 1. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 152) sind auch auf den o. a. Tarifvertrag anzuwenden.

Bielefeld, den 5. Februar 1970

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4530/70/B 9—16

Ferienordnung für das Jahr 1970 hier: Änderung des Termins der Sommerferien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1970
Az.: 1028/C 9—06

Unter Bezug auf die Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt 1969 S. 127 Nr. 9 geben wir nachstehend folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Düsseldorf, den 26. Nov. 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 36—70/0 Nr. 5391/69

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Bezug: Runderlaß vom 2. 6. 1969 — III B 36—
70/0 Nr. 2875/69 — (Abl. KM. NW S. 276)

Um eine bei einem gleichzeitigen Beginn der Sommerferien in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zu befürchtende übermäßige Verkehrsballung zu vermeiden, wird der Termin der Sommerferien für das Jahr 1970 folgendermaßen abgeändert:

Erster Ferientag: Samstag, 18. 7. 1970

Letzter Ferientag: Samstag, 5. 9. 1970.

Die vier zusätzlichen Ferientage werden nicht auf spätere Ferien angerechnet.

gez. Holthoff

Neuordnung des Schulwesens

hier: Klassenbildung in Gemeinschaftsgrundschulen und -hauptschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1970
Az.: 1025/C 9—06

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Düsseldorf, den 19. Okt. 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 70—1/3 Nr. 1318/69

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Schulwesens sind bei der Errichtung von Gemeinschaftsgrundschulen und -hauptschulen auch nach Konfessionen getrennte Klassen gebildet worden.

Bei der Bildung der Klassen zu Beginn des Schuljahres 1970/71 müssen diese Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Norm vermieden werden. Gemäß Art. 12 Abs. 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 5. 3. 1968 (GV. NW S. 36) werden nämlich die Kinder in Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Alle Schulleiter und Schulaufsichtsbehörden sind somit ge-

halten, diesen verfassungsmäßigen Auftrag der gemeinsamen Unterrichtung und Erziehung der Kinder in Gemeinschaftsschulen zu erfüllen.

Ich bitte deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinschaftsgrundschulen und -hauptschulen, in denen Klassen mit Kindern verschiedener Konfession gebildet werden können, die Bildung konfessionell gegliederter Klassen nicht mehr vorgenommen wird.

Die Schulaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die Beachtung dieser Weisung zu überwachen.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

gez. Holthoff

Bestimmungsverfahren bei der Teilung von Grundschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1970
Az.: 1028/C 9—06

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Düsseldorf, den 4. Sept. 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 70—0/0 Nr. 4044/69

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Wie mir bekannt geworden ist, besteht bei einigen Schulträgern die Auffassung, daß bei der Teilung von Grundschulen ein Bestimmungsverfahren nur für die „abgezweigte“ Grundschule durchgeführt werden muß. Diese Auffassung kann ich nicht bestätigen.

Gemäß § 8 Abs. 3 SchVG ist die Teilung einer Schule als Errichtung zu behandeln. Ergänzend hierzu fordert § 17 Abs. 2 SchOG bei der Teilung einer Grundschule von Amts wegen die Durchführung eines Bestimmungsverfahrens. Beide Gesetze enthalten keine Einschränkung dahingehend, daß die „Schulerrichtung durch Teilung“ ausschließlich auf das abgezweigte neue System zu beziehen ist. Es muß deshalb die Folgerung gezogen werden, daß die Teilung einer Grundschule die Errichtung von zwei oder mehreren selbständigen Grundschulsystemen beinhaltet, deren weltanschaulicher Charakter gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SchOG von den Erziehungsberechtigten in einem Bestimmungsverfahren bestimmt wird. Weil somit durch die Teilung beide oder mehrere Grundschulen im Sinne der §§ 8 SchVG und 17 Abs. 2 SchOG als errichtet gelten, muß auch für alle von der Teilung betroffenen Grundschulen das Bestimmungsverfahren durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß Veränderungen eines Schulbezirks, die die Einrichtung eines selbständigen Systems nicht zur Folge haben, auch kein Bestimmungsverfahren auslösen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag: gez. Prof. Dr. Holzappel

Verkehrssicherheit auf Friedhöfen der Kirchengemeinden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1970
Az.: A 9—01

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß der Zustand der Friedhöfe mindestens einmal jährlich auf seine Verkehrssicherheit überprüft werden muß. Das geschieht zweckmäßig im Frühjahr, da insbesondere die Grabdenkmäler durch die Witterungseinflüsse der Wintermonate erfahrungsgemäß am meisten leiden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Friedhofsakten aufzubewahren, damit bei einem Schadensfall — auch im Blick auf eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen — die ordnungsgemäße Kontrolle nachgewiesen werden kann.

Ergibt die Überprüfung den mangelhaften Zustand eines Grabdenkmals, so ist der Grabstelleninhaber umgehend schriftlich aufzufordern, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchgeführt werden müssen.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat die Kirchengemeinde das zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche sofort von sich aus, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Grabstelleninhabers auf dessen Kosten, zu veranlassen.

Diese generellen Kontrollen entbinden die Kirchengemeinden nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung jedes die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof gefährdenden Zustandes laufend Sorge zu tragen.

„Aktion gegen den Unfall '70“ im Land Nordrhein-Westfalen

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, ist mit der Bitte an uns herangetreten, ihn bei der „Aktion gegen den Unfall '70“ im Land Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Wir haben uns daraufhin bereiterklärt, auf diese Aktion besonders hinzuweisen.

Die Pressestelle der Aktion hat das Programm und Ziel der Kampagne in folgendem Aufruf dargestellt:

„Stopp den Unfall“. Unter diesem Motto starten die gewerblichen Berufsgenossenschaften eine „aktion gegen den unfall '70“ im Lande Nordrhein-Westfalen, die am 9. Januar 1970 mit einer repräsentativen Veranstaltung in Düsseldorf eröffnet wird. Die Aktion läuft bis einschließlich Juni 1970. Sie wird von der Landesregierung und zahlreichen Organisationen gefördert, vor allem von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden.

Ziel der Aktion ist es, darauf hinzuwirken, daß die Bewohner des Landes Gefahrenquellen bei der Arbeit und im Straßenverkehr erkennen und zu ihrer Beseitigung aktiv beitragen.

Alle modernen Mittel der Kommunikation und der Information werden für dieses Ziel aufgeboden.

Sie werden so engmaschig und gleichzeitig so gezielt auf verschiedene Bevölkerungsgruppen eingesetzt, daß es niemand im Lande geben wird, den die Aktion nicht erreichen wird.

Nicht zuletzt bietet ein großzügiges Verkehrspreisausschreiben einen besonderen Anreiz zum Mitmachen bei der Aktion. Mehrere Autos stehen als Hauptgewinne zur Verfügung.

Der Ministerpräsident des Landes, Heinz Kühn, hat die Schirmherrschaft für diese Aktion übernommen und fordert in seinem Geleitwort: „Bitte, machen Sie mit!“.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen die von dieser Aktion ausgehenden Anregungen aufzunehmen und die Aktion zu unterstützen. Prospekte und Werbematerial gehen allen gewerblichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen unaufgefordert und kostenlos zu.

Kirche auf dem Bildschirm

Wir machen auf folgende kirchliche Sendungen im Programm des II. Deutschen Fernsehens aufmerksam:

Jeden zweiten Freitag: „Tagebuch aus der evangelischen Welt“. Der Beginn der Sendung muß im Programm jeweilig nachgesehen werden.

Jeden zweiten Sonntag: „Kirchliche Dokumentation, Gespräche und Filmberichte u. a. meistens um 18.30 Uhr.“

Gelegentliche Verschiebungen, die im Programm nachgesehen werden müssen. Themen sind z. B. Portrait des Theologen Harvey Cox, Portrait des Theologen Rudolf Bultmann, Portrait des Ökumenikers Visser't Hooft.

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marl

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Drewer, Hamm über Marl, Hüls, Marl und Sinsen, die bisher in dem „Evangelischen Gemeindeverband Marl“ zusammengeschlossen waren, bilden künftig einen Gesamtverband. Dieser Gesamtverband führt den Namen „Evangelische Stadtgemeinde Marl“. Ihm können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt die kirchlichen Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten oder zweckmäßig ist.
2. Er errichtet und unterhält die Einrichtung und Personalstellen, die zur Durchführung der kirchlichen Aufgaben im Verbandsbereich erforderlich sind.

3. Er stellt die finanziellen Mittel bereit, die zur Durchführung der kirchlichen Aufgaben im Verbandsbereich erforderlich sind.
4. Er erfüllt die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchenkreis und der Landeskirche.
5. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden.
6. Er bildet Rücklagen und Sonderfonds für besondere Aufgaben.

Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Die Verfassung und die Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl vom 18. November 1965 und die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl vom 18. November 1965 (KABl. 1966 Seite 37 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 7. Januar 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 36126/Marl-Gesamtverband 1

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7. Januar 1970 Az.: 36126/Marl — Gesamtverband 1 vollzogene Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marl wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 3. Feb. 1970

(L.S.)

44.6—M 25

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Vorläufige Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl

§ 1

Rechtsform, Organe

(1) Die Evangelische Stadtgemeinde Marl (ESM) ist ein Gesamtverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. 10. 1965 (Verbandsgesetz). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Organe der ESM sind das Stadtpresbyterium und der Rat der ESM. Sie nehmen gemäß den §§ 2 und 3 die Aufgaben und Rechte der ESM wahr.

(3) Auf die Organe der ESM, auf ihre Mitglieder und ihre Verhandlungen sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung der ESM finden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechende Anwendung.

(4) Urkunden, durch welche für die ESM rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Rates der ESM oder von einem seiner Stellvertreter und zwei weiteren Ratsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der ESM zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlusfassung festgestellt.

§ 2

Stadtpresbyterium

(1) Das Stadtpresbyterium besteht aus den Presbyterien der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Das Stadtpresbyterium tritt an die Stelle einer Verbandsvertretung im Sinne des Verbandsgesetzes. Ihm obliegen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Rates der ESM,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Rates der ESM,
- c) die Bildung von Fachbereichen und die Bildung von Fachpresbyterien gemäß § 4,
- d) die Entscheidung in Streitfällen gemäß § 6 Abs. 2,
- e) die Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld gemäß § 10,
- f) die Beschlüsse über Änderungen der Aufgaben und der Satzung der ESM gemäß § 12.

Das Stadtpresbyterium beschließt ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat der ESM zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Vorsitzender des Stadtpresbyteriums ist der Vorsitzende des Rates der ESM.

(4) Die Sitzungen des Stadtpresbyteriums werden vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder, binnen vierzehn Tagen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen des Gesamtpresbyteriums gelten die Artikel 67 bis 72 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Rat der ESM

(1) Der Rat der ESM besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. In ihm sind alle in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und alle Fachbereiche vertreten. Die Mitglieder des Rates der ESM

werden vom Stadtpresbyterium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Die Gemeinde- und Fachpresbyterien können zu den Wahlen eigene Wahlvorschläge vorlegen. Die Mitglieder des Rates der ESM müssen einem Gemeinde- oder Fachpresbyterium angehören. Ihr Amt endet mit ihrem Ausscheiden aus diesem Presbyterium. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Für die erste Wahl gilt § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.

(2) Der Rat der ESM ist Verbandsvorstand im Sinne des Verbandsgesetzes. Er leitet im Auftrage des Stadtpresbyteriums die Arbeit der ESM. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Gesamtplanung und die Entscheidung von Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM,
- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM einschließlich der Bauplanung,
- c) die Finanzplanung und die Entscheidung über den Haushaltsplan der ESM,
- d) die Personalplanung einschließlich der Festlegung eines Stellenplanes und einschließlich der Beratung der Gemeinden bei den Pfarrwahlen sowie die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter der ESM auf Grund des Stellenplanes,
- e) die Aufstellung eines Arbeitsrahmens für die Arbeit der Gemeinde- und Fachpresbyterien und die Koordinierung ihrer Arbeit,
- f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der ESM sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.

Die Beschlüsse des Rates in den zu a) bis e) genannten Angelegenheiten sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates zu fassen.

(3) Der Vorsitzende und vier stellvertretende Vorsitzende des Rates der ESM, unter ihnen höchstens zwei Theologen, werden vom Stadtpresbyterium für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Rat. Diesem obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und der Vertretung der ESM.

(4) Die Sitzungen des Rates der ESM werden vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen. Sie sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Sitzungen sind ferner binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen des Rates gelten die Artikel 67 bis 72 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Örtliche und sachliche Gliederung der Arbeit

(1) Die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM wird zur besseren Wahrnehmung gemeinsamer Auf-

gaben gemäß der Errichtungsurkunde örtlich und sachlich gegliedert. Die örtliche Gliederung ist durch die Gliederung der ESM in die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Diese erfüllen unter der Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in den Gemeindebereichen im Rahmen der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Sie können in entsprechender Anwendung von Artikel 60 der Kirchenordnung weiter in Gemeindebezirke untergliedert werden. Die sachliche Gliederung wird gemäß den Absätzen 2 bis 4 durch die Bildung von Fachbereichen vollzogen, die von Fachpresbyterien geleitet werden.

(2) Folgende Fachbereiche werden gebildet:

- a) Fachbereich Diakonie
mit dem Arbeitsauftrag, die Mütterschule Marl-Hüls zu leiten, den Dienst der Sozialarbeiter zu steuern und die diakonischen Aufgaben wahrzunehmen, die innerhalb der ESM von übergemeindlichem Interesse sind;
- b) Fachbereich Jugendarbeit
mit dem Arbeitsauftrag, die Jugendarbeit im Bereich der ESM zu koordinieren, gemeinsame Aktionen aller Gruppen durchzuführen und den Ortsgemeinden bei ihrer Jugendarbeit durch Beratung und Mitarbeiterschulung zu helfen;
- c) Fachbereich Krankenhausseelsorge
mit dem Arbeitsauftrag, die Seelsorge in den Marler Krankenanstalten wahrzunehmen und den Dienst der Ärzte und des Pflegepersonals seelsorgerlich zu begleiten;
- d) Fachbereich Gesellschaftsdiakonie
mit dem Arbeitsauftrag, den Kontakt mit den gesellschaftsrelevanten Gruppen, insbesondere mit der Industrie, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden zu halten, Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens zu versuchen und in den Ortsgemeinden das Interesse an der gesellschaftsdiakonischen Arbeit zu wecken;
- e) Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit
mit dem Arbeitsauftrag, den Kontakt mit der Presse zu halten, den Gemeindebrief herauszugeben und die Gemeinden zur Öffentlichkeitsarbeit anzuleiten;
- f) Fachbereich Bildung und Schule
mit dem Arbeitsauftrag, den Kontakt mit den Schulen zu halten, in Arbeitsgemeinschaften mit Lehrern und Schülern die Fragen der Schule zu behandeln und in den Bildungseinrichtungen im Gebiet der ESM mitzuarbeiten.

(3) Die Mitgliederzahl der Fachpresbyterien wird vom Stadtpresbyterium jeweils bei der Bildung der einzelnen Fachbereiche festgelegt. Jedem Fachpresbyterium können bis zu 16 Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden vom Stadtpresbyterium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die erste Wahl gilt § 7 Abs. 3 des Verbandsgesetzes entsprechend. Den Fachpresbyterien können Gemeindeglieder angehören, die die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die im jeweiligen Fachbereich tätigen Funktionspfarrer gehören dem Fachpresbyterium kraft ihres Amtes an. Die Fachpresbyterien wählen aus

ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Sitzungen der Fachpresbyterien gelten die Artikel 66—72 der Kirchenordnung entsprechend.

(4) Die Fachpresbyterien erfüllen ihre Aufgaben in den einzelnen Fachbereichen im Rahmen der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere auch die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, die Mitwirkung bei der Berufung von Mitarbeitern in dem vom Rat der ESM übertragenen Umfange sowie die Mitwirkung bei der Bauplanung im Fachbereich.

§ 5

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Der Rat der ESM kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Ihnen können Mitglieder der Presbyterien und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, angehören.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, so kann zunächst die Entscheidung des Rates der ESM und sodann die Entscheidung des Stadtpresbyteriums angerufen werden. Im übrigen gilt § 13 des Verbandsgesetzes.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Stadtpresbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Stadtpresbyteriums und des Rates der ESM, der Gemeindepresbyterien und der Fachpresbyterien sowie der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8

Gemeindeamt

Die ESM errichtet und unterhält für die Verwaltungsaufgaben ein Gemeindeamt. Der Rat der ESM kann für die Arbeit des Gemeindeamtes eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Mitarbeiter

Die ESM stellt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter ein. Sie übernimmt die Mitarbeiter, die bisher im Dienst des Gemeindeverbandes Marl gestanden haben und tritt in die bestehenden Verträge ein. Sie kann auch

die Mitarbeiter der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden in ihren Dienst übernehmen.

§ 10

Kirchensteuern

Die ESM erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 11

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die ESM stellt die Mittel bereit, die für die kirchliche Arbeit in den Gemeinden und Fachbereichen erforderlich sind. Der Rat der ESM beschließt den Gesamthaushaltsplan der ESM. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes werden auf Grund von Vorschlägen der Gemeinde- und Fachpresbyterien in Teilhaushaltsplänen die Mittel für die einzelnen Gemeinden und Fachbereiche festgesetzt.

(2) Zur Sicherung der notwendigen Ausgaben werden eine Betriebsmittelrücklage und eine Ausgleichsrücklage gebildet. Für besondere Aufgaben können weitere Rücklagen und Sonderfonds gebildet werden.

(3) Die Gemeinden der ESM dürfen ohne Zustimmung des Rates der ESM keine Verpflichtungen eingehen, die eine durch den Haushaltsplan nicht gedeckte finanzielle Belastung zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung aller Beteiligten kann der Rat der ESM

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne festlegen,
- b) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführungen von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

§ 12

Änderung der Aufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung der ESM erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtpresbyteriums anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Januar 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 36126/Marl-Gesamtverband 1

Blockstunden für Religionsunterricht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1970
Az.: 1027/C 9—06

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1969 — Az: IV A 5 31—20/0 Nr. 4453/69 bekannt:

Aus gegebener Veranlassung bitte dafür Sorge zu tragen, daß in den Berufsschulen analog zur Bürgerkunde auch für den evangelischen Religionsunterricht keine Blockstunden eingerichtet werden.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1970
Az.: 9005/70/A 7 a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von

Montag, den 11. Mai 1970, (Beginn 16.00 Uhr) bis
Donnerstag, den 14. Mai 1970, (Abschluß nach dem Mittagessen)
im Familienfreizeitheim U s s e l n.

Montag, den 11. Mai 1970

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit
Amtmann Küthe, Lippstadt
16.30 Uhr Pfarrer Dr. Ulrich, Stuttgart:
„Missionarischer Gemeindeaufbau in
einer veränderten Gesellschaft“
20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

Dienstag, den 12. Mai 1970

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Superintendent Willer,
Lippstadt:
Matth. 8, 5—13
10.00 Uhr Pfarrer Deppermann, Rheinische Mission,
Wuppertal-Barmen:
„Mission im Zeitalter einer Weltinnenpolitik“
14.00 Uhr Besichtigung kirchlicher Einrichtungen
20.00 Uhr Fragen aus dem Besoldungs- und Tarifrecht

Mittwoch, den 13. Mai 1970

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Superintendent Willer,
Lippstadt:
Römer 11, 11—24
10.00 Uhr Amsrat Faßbender, Bielefeld:
„Die neue Aus- und Fortbildung für die
Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst“
16.00 Uhr Pastor Funke, Bethel:
„Anfragen der heutigen Welt an die
evangelische Diakonie“
20.00 Uhr Gemütliches Beisammensein

Donnerstag, den 14. Mai 1970

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Superintendent Willer,
Lippstadt:
2. Kor. 12, 1—10
10.00 Uhr Herr Nau, Pertheswerk, Münster:
„Kirche und Innere Mission auf dem
Wege zur elektronischen Datenverarbeitung“
11.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen

Anmeldungen sind bis zum **25. April 1970** (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Telefon 2874).

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckkonto Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen)
b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.
c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westfälische Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
b) Bundesstraße 1 Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Kurzlehrgänge der MBK

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 2. 1970
Az.: C 18—17/1

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. in Bad Salzuflen führt 1970 drei Kurzlehrgänge durch, die zur ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten wollen.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichts gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Zwei Kurse sind schwerpunktmäßig auf Jugendarbeit ausgerichtet.

Sie finden statt vom 14.—29. April 1970 und

vom 28. Oktober—25. November 1970

Alter der Teilnehmer: 20—40 Jahre.

Der dritte Lehrgang will eine Einführung in verschiedene Formen der Erwachsenenarbeit geben. Er findet vom 5.—30. Juni 1970 statt. Das Alter der Teilnehmer ist nicht begrenzt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das

Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560, Telefon (05222) 50088.

Evangelische Kirchbautagung in Darmstadt 1969

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1970
Az.: 39359/A 8—01

Die Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages hat über die 14. Tagung für evangelischen Kirchbau vom 5.—9. Juni 1969 in Darmstadt einen Bericht unter dem Titel „Bauen für die Gemeinde von Morgen“ gedruckt.

Wegen der allgemeinen Bedeutung der in diesem Berichtsband enthaltenen Referate, Aussprachen und Resolutionen weisen wir besonders darauf hin.

Der Berichtsband kann bei der Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages, 1 Berlin 12, Jebensstraße 3, bezogen werden. Die Kosten betragen 11,50 DM zuzüglich Porto.

Studientagungen der Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1970
Az.: 5139/C 9—35/1

Nachstehend geben wir die Studientagungen der Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher e. V. bekannt:

1. „Das Kleinkind in der jungen Familie“
vom 4.—5. April 1970 auf der Ebernburg (bei Kreuznach). Referent: Professor Dr. Hauke, Päd. Hochschule Schwäb. Gmünd.
Beginn: 14.30 Uhr.
2. „Entwicklungstendenzen der Familie für die Zukunft und ihre Konsequenzen für die Familienbildung heute“
vom 28.—30. Mai 1970 in der Evangelischen Jugendakademie der Rheinischen Kirche in Radevormwald (bei Wuppertal).
3. „Das Kleinkind in der jungen Familie“
vom 12.—13. September 1970 auf der Heideburg (bei Harburg).
4. „Das Lesen in der Familie“
vom 13.—14. November 1970 im Gerstein-Haus Berchum (bei Hagen i. W.).

5. (nur für Mitglieder der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen)

„Mitarbeiter und Mitbestimmung in den öffentlichen Bildungsinstitutionen“

vom 10.—12. Juli 1970 in der Heimvolkshochschule „Haus Wildenstein“ (bei Olpe i. W.).

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Tagung Nr. 1 nur noch eine beschränkte Teilnehmerzahl aufgenommen werden kann.

Anmeldungen sind zu richten an:

Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher e. V., 56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 266, Telefon 721923.

Nach der Anmeldung werden die ausgearbeiteten Tagungsprogramme mit den Mitteilungen über Anreisemöglichkeiten und die Zuschüsse für die Tagungen übersandt.

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Eving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, die südlich der Mitte der Derner Straße wohnen, werden in die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, umgepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 28. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 33678/A 5—05 b
Eving-Dortmund-Lukas

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 28. 11. 1969 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Dortmund-Eving in die Kirchengemeinde Dortmund-Mitte (Lucas) wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 10. Dezember 1969

Der Regierungspräsident:

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L.S.)
GZ.: 44,6 Nr. 055 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Cran-**
ge, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (2.)
Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai
1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 1970

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e

Az.: 884/Crange 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober
1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch
folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise **Dort-**
mund wird eine weitere kreiskirchliche (14.) Pfarr-
stelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober
1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Januar 1970

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e

Az.: 2344 II/Dortmund VI/14

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde **H a-**
gen, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (2.)
Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29.
Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1970

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e

Az.: 40888/Hagen-Paul-Gerhardt 1 (2.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde **H a g e n**,
Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (2.) Pfarr-
stelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29.
Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1970

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e

Az.: 2330/Hagen-Erlöser 1 (2.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Apostel-Kirchengemeinde **M ü n s t e r**,
Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (7.) Pfarr-
stelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29.
Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Februar 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L.S.) gez. S c h m i d t
Az.: 3443/Münster-Apostel 1 (7)

Urkunde über die Aufhebung einer Kreispastorinnenstelle

Aufgrund sinngemäßer Anwendung des Artikels 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Kreispastorinnenstelle für Krankenhausseelsorge im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 31. 3. 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) gez. D. T h i m m e
Az.: 2345/Dortmund VI/III

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Hattingen-Witten am 14. Januar 1970 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Friedel Höhle in Sprockhövel zum Superintendenten, des Pfarrers Karl Hebenstreit in Witten zum Synodalassessor und des Pfarrers Peter Paul zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Ernennungen:

Lehrkraft Brigitte Fabis ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt;

Realschullehrerin z. A. Sabine Lehmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt;

Oberpfarrer Martin Reckert, Straf- und Jugendgefängnis Bochum, ist durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zum Dekan ernannt worden.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Hans Peter Adler am 11. 1. 1970 in Netphen;

Dr. Hermann Eberhardt am 25. 1. 1970 in Bochum;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Feldmann am 9. 11. 1969 in Bielefeld;

Hilfsprediger Bernhard Roth am 7. 12. 1969 in Wiblingwerde;

Hilfsprediger Reinhard Schwarze am 26. 12. 1969 in Hagen;

Hilfsprediger Friedrich Stellbrink am 21. 12. 1969 in Levern;

Hilfsprediger Dr. Josef Vatta Kattussery am 21. 12. 1969 in Dortmund;

Hilfsprediger Helmut Weide am 4. 1. 1970 in Berchum.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Walter Vahrenkamp, 46 Dortmund-Menge, Castroper Str. 52.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle ist Herr Kirchenmusikdirektor Burghard Schloemann durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Berufen sind:

Pfarrer Manfred Beck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Herbert Maskus;

Pastor Herbert Bruse zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Hamm in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Jürgen Düsberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Hermann Baldewein;

Pastor Erich Eltzner zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen (1. Pfarrstelle);

Pastor Hans-Heinrich Frickhöffer zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Erkenstwick, Kirchenkreis Recklinghausen (3. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Walter Gerwing zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis

Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans-Herbert Schmalgemeyer;

Pastorin Ilse H a r t m a n n zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolgerin des in die Ev. Kirchengemeinde Greven berufenen Pfarrers Hermann Geck;

Pfarrer Werner H e i n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine berufenen Pfarrers Joachim Stäbener;

Pfarrer Günther H i l l e n b e r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Enke;

Pfarrer Edmund K r a p a t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Friedrich Krasberg;

Hilfsprediger Hans Eckhard L u b r i c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld als Nachfolger des zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) für den Bezirk Eckardtsheim berufenen Pfarrers Horst Niemeier;

Pfarrer Jürgen M a h r e n h o l z zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bergkirchen berufenen Pfarrers Lothar Krumme;

Hilfsprediger Manfred M e n z e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rhede, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Schalke berufenen Pfarrers Tassilo Fehse;

Pfarrer Ekkehard M o h n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pastor Kurt N a g o r n i zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, Kirchenkreis Bielefeld (1. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Gerd-Hinrich O s t e r m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Luther Kirchengemeinde Senne I berufenen Pfarrers Jürgen Ohliger;

Pastor Johannes Wilhelm O s t e r m a n n zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte (1. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Wilhelm P h i l i p p zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Friedrich Sander;

Pastor Ernst R i e d e s e l zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Altenhundem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg (2. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Klaus-Peter R ö b e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rauxel, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in die Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Hans Malpohl;

Pastor Franciscus van der S t r a t e n zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle);

Pastor Siegfried W e i s s i n g e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna (3. Pfarrstelle);

Pastor Kurt Z i e s e n zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg (5. Pfarrstelle).

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Kurt Dockhorn in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs zum 1. April 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a l v e , Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Martin Kannegießer in den Ruhestand zum 1. Juli 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B e r g e , Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Kraa in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde B i e l e f e l d , Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Domenico Salvato in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei werdende (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises B i e l e f e l d mit einem hauptamtlichen Synodaljugendpfarrer, der darüber hinaus eine übergemeindliche Arbeit an den Schülern des 9. Schuljahres und den Schülern der Höheren Schulen beginnen soll. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde C r a n g e , Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Briest in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde D e h m e , Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Schreyer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund - B r a c k e l , Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Derne an das Pres-

byterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bernhard Korn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wulfen zum 1. April 1970 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund - Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Kirchderne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund - Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Breer in den Ruhestand zum 1. Mai 1970 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Volker Krumme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte, Kirchenkreis Tecklenburg erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers und Superintendent a. D. Ernst Eisenhardt erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ickern, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Peter Groll zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Witten erledigte (15.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Hein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemer erledigte (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Gerhard Stieghorst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim Reitze in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. März 1970 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Eidinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gottfried Sundermann in den Ruhestand zum 1. 5. 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans zur Nieden in den Ruhestand zum 1. Mai 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Sprockhövel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellengesuch:

Junger Mann (23 Jahre) sucht eine Anstellung als Verwaltungsaangestellter. Er hat die kirchliche Lehrabschlussprüfung in der Ev. Kirche

von Westfalen und die kommunale Lehrabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt. Zur Zeit ist er in Berlin im kirchlichen Dienst tätig, möchte aber in den kirchlichen Dienst in Westfalen zurückkehren. — Angebote werden erbeten an Herrn Georg Naumann, 1 Berlin 12, Pestalozzi-Str. 5 (bei Poppy).

Stellenangebot:

Für die Rendantur (gemeinsame Verwaltungsstelle im Kirchenkreis Paderborn), insgesamt 22 Kirchengemeinden und 37 Pfarrstellen, wird zum baldmöglichsten Antritt Verwaltungsangestellte(r) gesucht. Bewerber sollen die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und an selbständiges Arbeiten gewöhnt sein. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b BAT. Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben. Wohnung kann beschafft werden. Bewerbungen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn 3492 Brakel, Postfach 246 — Tel. 05272—233.

Gestorben sind:

der Pfarrer und Superintendent a. D. Ernst Eisenhardt in Ickern, Kirchenkreis Herne, am 16. Januar 1970 im 61. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Karl Obermeier, früher in Bladenhorst, Kirchenkreis Herne, am 20. Januar 1970 im 71. Lebensjahre;

der Pfarrer Florenz Torstrick in Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, am 25. Dezember 1969 im 58. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Friedrich Samuel Rothenberg und Georg Thurmair: **Singe, Christenheit!** Liederbuch für das gemeinsame Gotteslob; Christophorus-Verlag Herder GmbH, Freiburg/Breisgau, und Verlag Ernst Kaufmann, Lahr/Schwarzwald, 1969, 132 Seiten.

„Singe, Christenheit!“ ist ein oekumenisches Liederbuch. Es enthält 126 sorgfältig ausgesuchte Lieder aus dem evangelischen und katholischen Raum, die auch von den Gliedern anderer Kirchen oder Kirchengemeinschaften gut mitgesungen werden können. Für oekumenische Gottesdienste und Gebetsstunden sowie für Trauungen von konfessionsverschiedenen Ehepartnern ist dieses Buch eine gute Hilfe.

Besonders erfreulich ist der große Anteil des neueren Liedgutes: Von den dargebotenen Liedern sind 50 in den letzten 30 Jahren entstanden. E. B.

Hans-Wolfgang Heidland, **Das Verkündigungsgespräch.** Calver Verlag Stuttgart, 1969.

Für Heidland ist die Gestalt christlicher Verkündigung heute nicht mehr in erster Linie die Predigt, sondern das Gespräch (102). Unter dem „Verkündigungsgespräch“ versteht er „ein Gespräch, das zwischen zwei oder mehreren Partnern im Hauptgottesdienst an Stelle der Predigt stattfindet und einen biblischen Text auslegt oder ein Thema

biblisch behandelt“ (8). In anregenden Ausführungen nimmt H. neuere philosophische (H. G. Gadamer's Hermeneutik, M. Bubers Ich-Du-Philosophie) Entwürfe und gegenwärtige Problemstellungen (autoritäre und demokratische Sprachform) auf und setzt sich mit Herbert Markus's kritischer Rationalität, Schleiermachers Verständnis des Kultes und der Tiefenpsychologie C. G. Jungs auseinander. Ein nach einer Bandnachschrift erstelltes Modell veranschaulicht den Entwurf.

Man kann Heidland dankbar dafür sein, daß er so mutig — als Landesbischof! — aus eingefahrenen Gleisen ausbricht und auf urchristliche Gepflogenheiten zurückgreift (30 f). Sein Buch bietet überzeugende Anstöße, das Gespräch in der Gemeindegemeinschaft wirksam werden zu lassen. Ob allerdings das „Verkündigungsgespräch“ im Gottesdienst der Predigt vorgeordnet werden kann, scheint mir noch nicht erwiesen. Bubers Satz: „eine als Hörstück vorgeführte Unterredung ist von dem echten Gespräch brückenlos geschieden“ (55) behält sein Gewicht. H. F.

Hans Conzelmann, **Der erste Brief an die Korinther.** Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament begründet von H. A. W. Meyer, 11. Auflage 1969. Verlag: Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Der Pfarrer wird im Amt diese neue Auslegung des ersten Korintherbriefes dankbar begrüßen. Seit Jahren klafte hier eine spürbare Lücke, die Conzelmann's Auslegung jetzt ausfüllt. In der Meyer'schen Kommentarreihe erschien die letzte Bearbeitung (Johannes Weiß) 1925! Dabei ist die Thematik des Briefes von hoher Aktualität. Wie kein anderer gibt uns der Brief Einblick in urchristliche Lebensfragen.

Conzelmann vermittelt in knapper Sprache eine umfassende Orientierung. Er informiert über die religionsgeschichtlichen Zusammenhänge und setzt sich kritisch mit anderen Auslegungen auseinander. Seine eigene Interpretation verliert bei der Fülle dessen, was auf engem Raum geboten wird, an Geschlossenheit. Für den Leser wären zusammenfassende Übersichten über die einzelnen ausgelegten Abschnitte eine Hilfe.

Die zwölf Exkurse erklären den Hintergrund der damaligen Situation und weisen religionsgeschichtliche Parallelen auf. Ein „Sachregister zu religionsgeschichtlichen Motiven“ erschließt den Kommentar unter religionsgeschichtlichem Aspekt. An dieser Stelle sei eine Anregung erlaubt: Wer im praktischen Dienst steht, wird weniger die religionsgeschichtlichen Motive nacharbeiten; ihm kommt es auf eine Hilfe in den auch heute interessierenden Sachfragen an. Ihm würde ein Sachregister, das Beiträge zu Taufe, Abendmahl, Amt, Kirche, Recht, Ehe, Geschlechtlichkeit, Kreuz, Auferstehung usw. zusammenstellte, den Kommentar nach seinen Fragestellungen hin erschließen. Damit käme zum Ausdruck, daß ein solches Werk nicht nur der wissenschaftlichen Diskussion unter Fachleuten dient, sondern die praktische Arbeit in den Gemeinden vorbereiten hilft. Conzelmann ist selbst auf diesem Wege. Im Klappentext heißt es: „Gegenüber der früheren Bearbeitung galt es, den Brief konsequent als Dokument der Theologie des Paulus aus-

zulegen, und zwar, Theologie in actu, in der Konkretisierung aktueller Lebensfragen der Kirche.“ Gerade der erste Korintherbrief ist um seiner Thematik willen geeignet, die Kluft zwischen historischer und praktischer Theologie ausgleichen zu helfen.

H. F.

Eduard Thurneysen: **Seelsorge im Vollzug**, EVZ-Verlag Zürich, 1968, 250 S., DM 23.50.

Nach seinem unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichten grundlegenden Werk „Die Lehre von der Seelsorge“, legt Thurneysen jetzt ein der Praxis seelsorgerlichen Dienstes zugewandtes Buch vor. Es ist ein Alterswerk voll reifer Erkenntnisse und Erfahrungen, dabei im lebendigen Gespräch mit neuen und neuesten Tendenzen in Theologie und Kirche. In einem ersten Teil werden in sechs knappen, gut lesbaren Kapiteln theologische Grundsätze seelsorgerlicher Praxis wiederholt. Seelsorge ist für Thurneysen weiterhin „Ausrichtung des Wortes Gottes von Mensch zu Mensch“. Inhalt dieser seelsorgerlichen Verkündigung ist Gottes hereinbrechende Herrschaft und die in Jesus Christus schon vollzogene Wendung und Verwandlung aller Dinge. Das Gebet um das Kommen des Reiches, die Ausrichtung der Vergabung, der Ruf zur Umkehr und Heiligung und ein Leben in Hoffnung und Geduld angesichts der noch vor uns liegenden endgültigen Erlösung sind deshalb die Richt- und Schwerpunkte seelsorgerlichen Handelns.

Wie aber setzt sich dies nun um in die Praxis? Thurneysen behandelt drei Bereiche „konkreter Seelsorge“: Beratung in Ehefragen, Seelsorge am Kranken, Tröstung der Sterbenden und Trauernden. Jeder Abschnitt beginnt wiederum mit einer theologischen Klärung, weil man „kein einziges Gespräch recht führen“ kann, „wenn man theologisch keinen festen Boden unter den Füßen hat“. Das Kapitel über Ehefragen ist angesichts der heutigen Diskussion konservativ. Der Einfluß von Karl Barths Ethik ist stark. Die Ehe ist die gebotene Ordnung des Zusammenlebens der beiden Geschlechter. Ihr allein ist auch der geschlechtliche Umgang vorbehalten. Das Kapitel „Seelsorge am Kranken“ zeigt wie sehr Thurneysen ärztliche und psychologische Erkenntnisse ernst nimmt, ohne damit die besondere seelsorgerliche Aufgabe und den eigenen theologischen Standort aufzugeben. Zugleich aber wird hier besonders deutlich, wie zu der Praxis dieser Seelsorge bei aller Entschiedenheit die Weisheit gehört, die Situation des Gegenübers recht einzuschätzen und ihr in menschlicher Weise zu begegnen. Dieser Seelsorge fehlt alles Drängerische. Sie sieht den anderen schon immer von Gottes Barmherzigkeit umfassen. Sie kann sich ihm deshalb in Geduld und Liebe zuwenden und braucht die kleinen, simplen Schritte nicht zu verschmähen. Das letzte Kapitel stößt mit den Fragen nach Rat und Trost angesichts von Sterben und Trauer an die Grenzen menschlichen Erkennens und Redens. Thurneysen gibt sich allerdings nicht mit allgemeinen theologischen Antworten angesichts dieser Situation zufrieden. Er stellt sich den konkreten Fragen, die sich angesichts des Todes auftun und versucht sie in biblischer und christologischer Ausrichtung zu beantworten.

Im ganzen ist dieses Buch eine große und tiefe Ermutigung zur Seelsorge. Es ruft zur Sache, die der christlichen Verkündigung aufgetragen ist und die sie allein ausrichten kann. Auch wer die theologischen Voraussetzungen nicht in allem teilt, wird deshalb dieses Buch nicht ohne Gewinn lesen.

M. F.

H. Faber / E. van der Schoot: **Praktikum des seelsorgerlichen Gesprächs**, Vandenhoeck & Rupprecht, Übersetzung aus dem Holländischen 1968, 232 S., Ln., DM 19,80.

Das Buch ist aus der pastoralpsychologischen Arbeit der beiden Verfasser in Holland erwachsen. Es ist ein praktisches Buch, das vor allem in dem ersten Beitrag von H. Faber der Besprechung einzelner Gespräche den Vorrang gibt und den Leser auffordert, an der Lösung kleiner Aufgaben in der Gesprächsführung mitzuarbeiten. Die methodischen und psychologischen Hilfen werden dabei der psychotherapeutischen Methodik des Amerikaners C. R. Rogers entnommen. Es geht bei dieser Therapie darum, den Ratsuchenden zu befähigen, sich selber zu helfen. Das Mittel dazu ist die Herstellung einer herzlichen, vertrauensvollen Beziehung zwischen Ratgeber und Ratsuchendem. Voraussetzung hierfür ist das rückhaltlose Annehmen (Akzeptieren) des Anderen. Dies ganz Bei-dem-Anderen-Sein soll methodisch erreicht werden durch einführendes Eingehen auf die Gefühle und Gedanken des Klienten (empathisch in frame of reference sein) und dem „Zurückspiegeln“ seiner Gefühle im Gespräch. Der Ratsuchende soll nie zum Objekt der Beratung werden, sondern als Partner ernst genommen werden („non-directive, client-centered therapy“). Die Übernahme dieser psychotherapeutischen Grundsätze hat praktische und theologische Konsequenzen. Die Methodik einer non-directive Gesprächsführung bedarf eines längeren praktischen Trainings, in der sie eingeübt wird. Das ist nur durch bestimmte Formen des clinical training möglich. Ferner bedarf es einiger Übersicht, um zu erkennen, in wieweit diese Methode in dem Einzelfall anwendbar ist und vom Pastor praktiziert werden kann, ohne in einen psychotherapeutischen Behandlungsversuch überzugehen. Ferner stellt sich die Frage, wie in diesem „pastoral counseling“ der spezifisch seelsorgerliche, an der Verkündigung des Wortes Gottes orientierte Beitrag gewahrt werden kann. Es ist das Sympathische dieses Buches, daß es diese offenen Fragen nicht verdeckt, sondern sie und damit das Recht einer psychologischen Methodik in der pastoralen, seelsorgerlichen Gesprächsführung diskutiert. Der Beitrag von van der Schoot hat dabei einen stärkeren systematischen Charakter und gibt der grundsätzlichen Besinnung auf seelsorgerliche Gespräche größeren Raum.

Die Sache, um die es den Verfassern geht, ist auch in Deutschland im Gespräch und bedarf weiterer Klärung. Wer eine erste Einführung und zugleich eine praktische Orientierungshilfe haben will über das Gebiet der Pastoralpsychologie, des Pastoral Counseling und Clinical Training, erhält hier eine gute Einführung, die ihn zumindest dazu führen wird, seine eigene seelsorgerliche Praxis kritisch zu reflektieren. Über die Fragen der Gesprächsführung hinaus gibt das Buch einen wichti-

gen Beitrag zur Diskussion um das Selbstverständnis und Berufsbild des Pfarrers in der heutigen Zeit.

M. F.

„Die Bibel in der Welt“ Band 12, Von Cansteinische Bibelanstalt Witten 1969, 239 Seiten, brosch. 9,80 DM.

Wie in jedem Jahr bringt dieses Jahrbuch sehr lebendige Berichte über Bibel, Übersetzungen, über die Rolle der Bibel in der Ökumene und sonstige Erfahrungen im Umgang mit der Bibel. Besonders wichtig in diesem Jahr sind zwei Aufsätze über die Frage einer Nachrevision der Ausgabe des Neuen Testaments von 1956.

Br.

Im Kreuz-Verlag GmbH Stuttgart sind über den Kirchentag Stuttgart 1969 folgende Schriften erschienen:

Gerechtigkeit in einer Revol. Welt — Vorträge u. Bibelarbeit in der Arbeitsgruppe Gerechtigkeit in einer revolutionären Welt — 79 Seiten, kart. 4,50 DM. **Streit um Jesus** — Vorträge und Bibelarbeit in der Arbeitsgruppe Streit um Jesus — 104 Seiten, kart. 4,50 DM. **Kirche ist mehr** — Vorträge und Bibelarbeit in der Arbeitsgruppe Kirche — 92 Seiten, kart. 4,50 DM. **Recht, Gerechtigkeit und Gewalt** — Vorlesungen — 52 Seiten, kart. 4,50 DM. **Hindernisse der Demokratie** — Vorträge und Bibelarbeit — 71 Seiten, kart. 4,50 DM. **Gottesfrage heute** — Vorträge und Bibelarbeit in der Arbeitsgruppe Gottesfrage — 90 Seiten, kart. 4,50 DM. **Gerechtigkeit in Nahost** — Juden, Christen, Araber, Vorträge in der Arbeitsgemeinschaft Juden und Christen — 52 Seiten, kart. 4,50 DM. **Ich aber sage euch** — 6 Bibelarbeiten üb. die Bergpredigt (Matthäus 5—7) — 159 Seiten, kart. 6,80 DM. **Aggression und Autorität** — Vorträge und Bibelarbeit in der Arbeitsgruppe — 80 Seiten, kart. 4,50 DM.

Diese Schriften geben den Text aller gehaltenen Vorträge wieder und eignen sich vorzüglich, in Arbeitsgemeinschaften die einzelnen Themen anzugehen. Mit dem Erscheinen des Dokumentarbandes, in dem auch die wesentlichen Teile der Diskussionen wiedergegeben sind, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen.

In Ergänzung zu den o. angeführten Heften weisen wir auf die folgende Schrift hin, die einen Rückblick über alle bisher stattgefundenen Kirchentage mit der Kennzeichnung ihres wesentlichen Ertrages gibt:

Carola Wolf „20 Jahre Kirchentag“, 92 Seiten, kart. 5,80 DM. G. B.

Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten wird im Frühjahr 1970 ein Buch erscheinen, das für den Dienst aller Posaunenchöre von besonderer Bedeu-

tung und Wichtigkeit ist. Es handelt sich um den Band **Bläservorspiele** zu 89 Melodien des Evangelischen Kirchengesangbuches, herausgegeben vom Posaunenwerk der Ev. Kirche und Evangelischen Jungmännerwerk (CVJM) Deutschlands unter Mitarbeit von Hans-Jürgen Lange, Johannes H. E. Koch, Manfred Glowatzki, Fritz Langhans, Wilhelm Mergenthaler und Götz Wiese.

Das Buch wird bei einem Umfang von 200 Seiten im Format DIN A 4 107 Vorspiele und 38 Begleitsätze zeitgenössischer Komponisten aus Ost und West enthalten.

Trotz des Umfanges dieses Bandes und der derzeitigen allgemeinen Kostensituation wird es möglich sein, den den vorgenannten Werken angeschlossenen Chören das Buch zu einem ermäßigten Preis von 10,80 DM anzubieten; der Ladenverkaufspreis wird DM 24,— betragen. Bei Bestellungen bis zum 31. März 1970 wird ein Subskriptionspreis eingeräumt, der für diese Chöre DM 16,80 betragen wird (im Buchhandel DM 22,—).

Bei dem neuen Werk handelt es sich um ein Buch, das die Chöre vornehmlich für den gottesdienstlichen Gebrauch benötigen.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, ihren Posaunenchören bei der Beschaffung des genannten Buches behilflich zu sein. Rö.

Lichtbildarbeit

LUTHERISCHE KIRCHE IN UNSERER ZEIT

Aus der ökumenischen Arbeit des Lutherischen Weltbundes. Bearbeitet von Pastor Herbert Reich, D. D., Hannover. Mit Unterstützung des Lutherischen Weltbundes, Genf und des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Hannover, 34 Bilder mit Begleittext DM 10,50.

Diese Serie eignet sich gut zur Vorbereitung auf die V. Vollversammlung des LWB 1970 in Porto Allegre.

PLAKATE DER KIRCHE

Ein Medium unvornehmer christlicher Apologetik? Bearbeitet von Dr. Ingrid Riedel, Abteilung f. Christliche Publizistik d. Universität Erlangen-Nürnberg und Harry Rexin, W. 32 Farbbilder mit Begleittext DM 33,—.

Die Einführung ins Thema sowie die Fülle praktischer Beispiele können allen, die werben wollen, wertvolle Anregungen geben. Br.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.